



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 008/2012

Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt

vom: 22.02.2012

Mitteilungsvorlage

öffentlich

SV

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP
Einrichtung einer Fahrradstraße
hier: Mühlentorweg

Mit der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zur StVO im Jahr 2009 wurden zur Förderung des Radverkehrs auch die Regelungen zur Fahrradstraße (Verkehrszeichen 244.1 und 244.2) geändert. Die Änderungen sind der Vorlage Nr. 006 / 2010 zu entnehmen, die mit der Einladung zur Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 04.03.2010 den Mitgliedern des Straßenverkehrsausschusses übersandt wurde.

Auf Grundlage dieser Regelungen soll der Mühlentorweg als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

Hintergrund:

Im Zuge der Umgestaltung der Seseke soll eine durchgehende Radwegeverbindung von Bönen über Kamen bis nach Lünen entstehen, überwiegend auf den, die Seseke begleitenden, neuen Wegen (Betriebswege des Lippeverbandes). Im Bereich Kamen Mitte, zwischen Ostenallee und Eilater Weg, soll der zukünftige „Seseke-Weg“ auf vorhandenen Rad- und Gehwegen verlaufen. In der ursprünglichen Planung des Lippeverbandes war vorgesehen die Radroute von der Brücke Ostenallee entlang des Sesekedamms bis zum Kreisverkehr Poststraße auf den vorhandenen Radwegen zu führen. Diese Führung soll angesichts der zu erwartenden Radfahrerzahlen auf dem „Seseke-Weg“ aufgrund der komplexen Quersituationen im Bereich des Kreisverkehrs Poststraße und des Knotens Sesekedamm/Ostenallee optimiert werden. Die Verwaltung schlägt vor, den „Seseke-Weg“ von der Ostenallee bis zur Partnerschaftsbrücke durch den Mühlentorweg zu führen. In diesem Zusammenhang soll der Mühlentorweg als Fahrradstraße ausgewiesen werden, um insgesamt eine durchgängige Führung des „Seseke-Weges“ auf Radverkehrsanlagen beizubehalten sowie den Radfahren eine adäquate Nutzung zu ermöglichen.

Verkehrliche Situation:

Der Mühlentorweg ist durch das VZ 250 für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Über ein Zusatzzeichen sind Anlieger und Radfahrer hiervon ausgenommen. Zusätzlich ist der Mühlentorweg von der Einmündung Ostenallee aus mit dem VZ 255 „Verbot für Krafträder“ beschildert. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 50 km/h. Dies ist aufgrund der verkehrlichen Situation der Straße nicht angemessen. Der Mühlentorweg dient ausschließlich zur Erschließung der anliegenden Wohnbebauung. Durchgangsverkehre sind nicht vorhanden, da diese über den Sesekedamm verlaufen. Mit der Freigabe des „Seseke-Weges“ und der Beschilderung der Route durch den Mühlentorweg ist mit einem deutlichen Zuwachs an Radfahrern in dieser Straße zu rechnen.

Mit der Einrichtung einer Fahrradstraße ergibt sich eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h bzw. „mäßige Geschwindigkeit“. Die Anlieger - Kfz-Verkehre werden weiterhin über ein Zusatzzeichen freigegeben sein. Die Parkmöglichkeiten bleiben unverändert. Faktisch wird sich, neben der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, an der Nutzung des Verkehrsraumes gegenüber dem bisherigen Zustand nichts ändern; formal bekommt der Radverkehr jedoch einen dominierenden Anspruch, mit der Möglichkeit die gesamte Breite des Verkehrsraumes nutzen zu können. In Fahrradstraßen können Radfahrer nebeneinander fahren, besonders wichtig auf Freizeitrouten wie dem neuen „Seseke-Weg“.

Verkehrliche Gründe, die gegen die Einrichtung einer Fahrradstraße sprechen, sind nicht ersichtlich.

Vor der Einrichtung der Fahrradstraße werden die Anwohner des Mühlentorweges über die verkehrlichen Veränderungen informiert.

Die Einrichtung des Mühlentorweges als Fahrradstraße dient der Förderung des Radverkehrs.